

1. Rohstoffsicherung in Landes- und Regionalplanung

1.1 Rohstoffgewinnung und Raumnutzungskonflikte

Die Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe des Landes befinden sich in Gebieten, die nicht selten auch für andere Nutzungen (z. B. Tourismus, Naturschutz) attraktiv sind. Beim Abbau von Rohstoffen handelt es sich in der Regel um raumbeanspruchende Maßnahmen, durch welche die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebiets überwiegend temporär beeinflusst wird. Diese kann, bedingt durch die Ergiebigkeit der betreffenden Lagerstätte langfristig sein und sich auf mehrere Jahrzehnte erstrecken. Bei Konzentrationen von Abbaubetrieben in einer Region und Konflikten mit konkurrierenden Raumnutzungen bedarf es einer besonders gründlichen Diskussion zwischen Raumnutzern und Raumplanern. Aufgabe der Raumordnung ist es vorbeugend Nutzungskonflikte zu vermeiden und Voraussetzungen für nachhaltige Raumnutzungsoptionen zu schaffen.

1.2 Gesetzlicher Auftrag

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe beeinflusst wie gezeigt die Funktionen eines Gebietes, was zu Lasten anderer Nutzungen gehen bzw. zu Raumnutzungskonflikten führen kann. Diese Konflikte zu bewältigen ist eine klassische Aufgabe der Raumordnung. Grundlage dieser Konfliktbewältigung bildet die im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Landesplanungsgesetz (LPIG M-V) fixierte Leitvorstellung einer **nachhaltigen Raumentwicklung**, welche die **sozialen** und **wirtschaftlichen Ansprüche** an den Raum mit seinen **ökologischen Funktionen** in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Für die Raumplanung bedeutet dies die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips. So heißt es im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in § 2, Abs.2, Nr.9, Satz 3: *„Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.“* Im Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz/LPIG) wird dazu in § 2, Nr.11 festgehalten: *„Den Erfordernissen der Erkundung, Sicherung und Gewinnung heimischer Rohstoffe ist unter Berücksichtigung des Umwelt- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen. Abbau- und damit im Zusammenhang stehende Ablagerungsflächen sind als Teil der Landschaft zu gestalten bzw. einer ökologisch vertretbaren und die Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigenden Zweckbestimmung zuzuführen.“*

1.3 Raumordnerische Rohstoffsicherung

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der raumordnerischen Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe stehen der Raumordnung und Landesplanung verschiedene

Instrumente zur Verfügung. Die wichtigsten Instrumente sind die Raumordnungsprogramme mit denen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von in der Regel 10 Jahren festgelegt wird.

Mit dem ersten **Landesraumordnungsprogramm (1993)** und den daraus abgeleiteten Regionalen Raumordnungsprogrammen wurden nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen umfangreiche Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe planerisch gesichert. Die raumordnerische Sicherung erfolgte durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung. Im Landesraumordnungsprogramm wurde einerseits gefordert, Gebiete mit abbauwürdigen Rohstoffen zu sichern, andererseits aber beim Abbau die Entwicklung der Gemeinden zu beachten und die mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Belastungen der Umwelt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten. Der Abbau von Rohstoffen ist überwiegend auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hingelenkt worden.

In den vier Regionalen Raumordnungsprogrammen wurden etwa 20.000 ha Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Rohstoffsicherung“ ausgewiesen. Pauschal betrachtet würden die unter diesen Flächen lagernden mineralischen Rohstoffe (überwiegend Kiese und Sande) die Versorgung des Landes mit Massenrohstoffen für mehrere Jahrzehnte sichern. Doch einerseits reduzieren lagerstättenbedingte Verluste und vielfältige andere Einschränkungen (z. B. Abstände zu Bebauungen, Wald, Grundwasser, neue Naturschutzgebiete usw.) das Lagerstättenvolumen erheblich. Andererseits sind die raumordnerisch „gesicherten“ Lagerstätten nur selten dort verfügbar, wo die begehrten Baurohstoffe tatsächlich benötigt werden. Bei der Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme wird im Zusammenhang mit der zukünftigen Flächensicherung überprüft werden müssen, wie weit die ausgewiesenen Vorrang- und Vorsorgegebiete bisher durch den Rohstoffabbau in den einzelnen Regionen in Anspruch genommen worden sind. Für die raumordnerische Beurteilung von Bedeutung wird dabei auch sein, welchen Rohstoffvorkommen aufgrund ihres besonderen Wertes (Mächtigkeit, Materialeigenschaften, Seltenheit) gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

1.4 Zweite Generation der Raumordnungsprogramme – Neue Ausgangslage für die Rohstoffsicherung

Das durch Landesverordnung verbindliche neue **Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V)** enthält nunmehr Rahmen setzende Aussagen zur Rohstoffsicherung.

Es beinhaltet eine konkrete Aufgabenbeschreibung für die Regionalplanung und gibt die Kriterien vor, die die Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffsicherung“ bilden sollen. Mit der Übertragung von Aufgaben an bzw. der Schaffung

größerer Spielräume für die Regionalplanung einher geht auch eine Zunahme der regionalen Verantwortung zur Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung. Vor diesem Hintergrund obliegt es der Regionalplanung, entsprechend der zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme vorliegenden fachlichen Erkenntnisse, die Rohstoffsicherung in Abwägung mit anderen fachlichen Belangen planerisch umzusetzen.

In Bezug auf Sicherung, Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe liegen mit der Bedarfsanalyse des Jahres 2000 und der KOR 50 M-V objektive und mit der Fachplanung einvernehmlich erarbeitete Daten vor. Sie bilden eine wichtige fachliche Grundlage und unterstützen somit die Regionalplanung in ihrer Aufgabe bei der Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme für die Rohstoffsicherung in Mecklenburg-Vorpommern die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Wie dargestellt, bleibt es Aufgabe der Regionalplanung aus den im LEP festgelegten Vorbehaltsgebieten Vorranggebiete zu entwickeln. **Keine Regel ohne Ausnahme!** Nur seeseitig werden im LEP weitere Vorranggebiete wie die der marinen Rohstoffsicherung festgelegt, da der Bereich des Küstenmeers nicht weiter durch die Regionalplanung untersetzt wird.

Dr. Jürgen-Friedrich Autsch,
Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, 2006